

§. 39.

Damit aber auch von Niemand übermäßig geheget, und den Untertanen an den Früchten dadurch kein Schaden erwachse, sollen dergleichen Beschwerden, wenn sie vorkommen, von der Fürstlichen Regierung untersucht und dem Befund nach dagegen Vorkehrungen zur Remedirung der Beschwerden getroffen werden.

§. 40.

Wenn Fälle vorkommen, welche hierunter nicht bestimmt entschieden seyn sollten, oder Zweifel bey Dictirung der Strafe erregen, so soll darüber, wenn der Gegenstand der Strafe über 15 Rthlr. beträgt, an Fürstliche Regierung berichtet, angefragt, und Verhaltungs-Weisung eingeholt, außer dem aber vom Rüge-Gerichte ohne weitere Anfrage de simplici et plano mit richterlichem gewissenhaftem Ermessen verfahren, aber durchaus alle Gegenstände mit möglichster Beschleunigung und Umgehung der außerordentlichen verzögerlichen Formalitäten beendigt werden.

§. 41.

Wie nun vorbehalten bleibt, gegenwärtige Rüge-Ordnung noch durch fernere Zusätze auszudehnen, also ist diese zu Jedermanns Wissenschaft in allen Kirchspielen und Bauerschaften bekannt zu machen, und von jedem seines Orts sich hiernach genauest zu achten.

Wocholt den 18ten Februar 1804.

(L. S.) Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche Regierung.
v. Embden. J. G. Noel. Schieß. Simon.

Nr. 64.

Publicandum wegen Anlegen und Knüppeln der Hunde,
vom 28. Jan. 1806.

Da die bestehenden Landesverordnungen, welche das Anlegen und Knüppeln der Hunde vorschreiben, bisher nicht gehörig befolgt worden; so werden solche hierdurch in Erinnerung gebracht, mit folgenden näheren Bestimmungen:

1. Muß jedermann ohne Unterschied auf dem Lande seine Hunde vom 1. Junii bis 1. September jeden Jahrs, bei 2 Rthlr. Strafe anlegen;
2. müssen gemeine Hunde, außer der Zeit, wenn sie auf dem Lande herumlaufen, mit einem Knüppel von 2 Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung versehen seyn; und wird derjenige, welcher gegen diese Bestimmung handelt, zu gewärtigen haben, daß seine Hunde werden erschossen werden, und er 1 Rthlr. Schußgeld zahlen muß.

3. Diesen Bestimmungen sollen zwar auch die Hirten, Schäfer, Feldhüter und Schlächter in Hinsicht ihrer Hunde unterworfen, jedoch davon während der Zeit, in welcher sie die Hunde zum Treiben des Viehes brauchen, frey seyn.

Das Publikum hat sich hiernach zu achten und vor Strafe zu hüten
Münster den 28. Jänner 1806.

Königl. Preuß. Kriege- und Domainenkammer.
v. Forckenbeck. Mettingh. Schmedding.

Nr. 65.

Fürstlich-Salmische Verordnung Betreff der an den Markenzuschlägen und Umwallungen verübt werdenden Beschädigungen, vom 7. Sept. 1808.

Durch das Edict vom 25ten März 1765, so wie durch das Edict de 27ten Juni 1786, ist zwar gegen die unbefugte, eigenmächtige Niederreißungen derer Zuschläge oder Aufwürfe in denen Marken geschärfte Vorkehrung gethan worden, indem man aber mit Mißvergügen hat in Erfahrung bringen müssen, daß sich hin und wieder boshaft gesinnte Menschen unterstanden haben, theils an herrschaftlichen privaten Zuschlägen oder Aufwürfen, theils an solchen, welche durch Markentheilungen, oder Verkäufe an einzelne Eigenthümer auf rechtmäßige Weise gekommen sind, sich den Unfug zu erlauben, die Befrechungen, Aufwürfe oder Zuschläge zu ruinieren oder einzureißen; so wird die im angezogenem Edicte de 1765 et 1786 enthaltene Warnung gegen solche Ausschweifung nicht nur hiermit ausdrücklich wiederholt, sondern auch weiter verordnet und festgesetzt:

- I. Jede unbefugte Ein- oder Niederreißung an einer Umwallung, oder Zuschlag und Befrechung in einer Mark an Herrschaftlich- oder Privat-Büscheln sowohl, als zu Weiden, Wiesen, oder Bauland bestimmten Kämpen, dieselben sein schon längst acquirirt, oder erst neuerlich durch Markentheilungen oder Verkäufe erworben worden, sie mögen nun von Marken-Interessirten, oder Nicht-Interessirten besessen werden, soll mit 25 Reichsthaler gegen jeden Theilhaber, wenn solcher dieser schändlichen Handlung überwiesen wird, bestraft, und derselbe zugleich zu vergütung des angerichteten Schadens, wie auch genugsamer Wieder-Instandsetzung der beschädigten Anwall-Ankämp- oder Befrechung, imgleichen zur Bezahlung der Untersuchungskosten condemnirt und angehalten werden.
- II. Auch derjenige, welcher nur die Niederreißung eines solchen Zuschlags, Aufwurfs, oder Befrechung gedrohet hat, soll, wenn eine

Niederreißung darauf erfolgt ist, für den Thäter geachtet und angesehen werden, es wäre dann, daß er sogleich glaubhaft anzeigen und beweisen könnte, daß die Niederreißung nicht durch ihn, sondern ohne sein Zuthan, und ohne sein geringstes Mitwirken, oder Veranlassen durch andere ausgeübt seyn, jedoch soll ein solcher, der sich eine bloße Drohung erlaubet, wenn auch keine Niederreißung wirklich erfolgt wäre, schon der bloßen Bedrohung wegen in eine Strafe von 5 Reichsthalern genommen werden.

III. Welcher einen oder mehrere glaubhaft und aus freien Stücken angiebt, so dergleichen Niederreißung heimlich ausgeübt, soll mit Verschweigung seines Namens aus des Thäters Vermögen, eine Belohnung von 25 Reichsthalern erhalten, und wenn er schon Theil an diesem Unfug gehabt hätte, nichts desto weniger neben dem Nachlaß aller verwürkten Strafe, diese Belohnung zu gewärtigen haben, in sofern der Thäter so vieles Vermögen besizet, ansonst aber aus der Herrschaftlichen Kasse 10 Reichsthalern erhalte.

IV. Wenn eine Niederreißung eines Walls, Kamps, oder Befestigung heimlich fúrgehet, und so wenig die Thäter innerhalb 14 Tagen ausfindig zu machen sind, als sonst jemand wegen ausgestoßenen Drohungen für den Thäter angesehen werden mag; so soll die umliegende Bauerschaft zur Wieder-Ansiedelung derer beschädigten Zuschläge, Aufwärfte, oder Befestigungen nicht nur, sondern auch zum Schadens-Ersatz angehalten, und in eine Strafe von 10 Reichsthalern genommen werden.

Derselben bleibt jedoch der Negress gegen denjenigen vorbehalten, welcher aus dieser Bauerschaft sich einen ähnlichen Frevel anderweit zu Schulden kommen läßt, oder wenn noch in der folgenden Zeit erwiesen würde, daß ein anderer das Dubsstück begangen hätte, wofür die Bauerschaft haften müßte.

V. Wer durch Bedrohungen andere Marken-Interessirten oder auch Nicht-Interessirten davon abzuhalten trachtet, daß ein solcher von gnädigster Herrschaft, oder sonstigen Markenrichtern aus dem Markenrichterlichen Antheil nichts kaufen solle, derselbe soll für eine solche unerlaubte Anmaßung mit einer Strafe von 10 Reichsthalern neben dem Schadensersatz und der Kostenzahlung belegt werden, gleich wie auch derjenige sich die nemliche Bestrafung zuziehet, welcher einen rechtmäßigen Ankäufer deswegen anfeindete, beschimpfte, oder ihm an seinen Gütern, Früchten oder Bäumen einen sonstigen Schaden zufügte.

Derjenige Contravenient, welcher zur Bezahlung verwürkter Strafen und Kosten kein Vermögen hat, muß solche durch Schanzen- und Schubkarren-Arbeit abverdienen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und von allen Kanzeln nicht nur publicirt, sondern es sollen auch denen Richtern, Förstern, Führern, Wägern, Schulmeistern und Bauernrichtern Exemplarien davon zugestellt werden, und sollen die Bauernrichter diese Verordnung in denen Bauerschaften am 1sten Sonntag jeden Monats verkündigen, die Schullehrer in denen Dörfern, auch Wiegbolden und Bauerschaften sollen dieselbe aber alle Monate einmal denen Kindern vorlesen.

Jeder Richter ist in seinem Gerichtsbezirk bei derartigen Vergehungen der kompetente Richter, wenn er auch sonst die Markenrichterliche Jurisdiction nicht ausüben hat, indem die hier genaunte Vergehen zur geschwinde Bestrafung nach Anleitung der Rüge-Gerichts-Ordnung zu untersuchen und summarisch zu behandeln sind.

Bochold den 7ten September 1808.

Fürstlich - salmisch - gemeinschaftliche Regierung.
v. Embden. v. Noel. Simon. v. Postel.

Monat.

Nr. 66.

Fürstlich Salmisches Publicandum, das Plaggen-Mähen auf Grüngrund in den Gemeinheiten betreffend.

Da die fürstliche Regierung unterrichtet ist, daß denen bestehenden Verordnungen und allen wirthschaftlichen Grundsätzen zuwider das Plaggenhauen auf grünem Grund in denen gemeinen Marken häufig eingetrisen ist, so wird, um diesen verderblichen Unfug zu steuern, folgendes verordnet:

1. Das Plaggenmähen auf grünem Marken- oder unvertheiltem Gemeinheitsgrund wird hiemit durchaus verboten, der Uebertreter dieses Verbots muß
 - a. für jeden Schubkarren voll dergleichen verbotener weise abgehauenen Plaggen von grünem Grund 9 Schill. 4 Pf.
 - b. für jeden einspännigen Karren voll 18 Schill. 8 Pf. und
 - c. für jeden zweispännigen Karren oder einen zweispännigen Wagen voll 1 Rthlr. als Schadensersatz zur einschlägigen gemeinschaftlichen Markenkasse bezahlen; außerdem soll ein solcher Uebertreter dem Denuncianten 4 Schillinge als Pfand- und Denunciationsgebühren entrichten, sämmtliche desfallig weitere Untersuchungs- und Aburtheilungskosten nach Ausweis der Rügegerichtsordnung §. 11. mit 1 Rthlr. 14 Schill. oder nach Unterschied mit 2 Rthlr. 14 Schill. tragen, überdies aber, wenn das Plaggenmähen oder Hauen auf grünem Markengrund bei Tag geschehen ist, in jedem vorbemerkten Fall bei der ersten Uebertretung und Condemnation eine herrschaftliche Strafe vom Doppelten des Schadens, bei einem zweimalig derartigen Frevel in anderthalbmal so viel; und bei dem Uebertreten zum dritten mal in eine doppelte Strafe des auf den zweimaligen Frevel bestimmten Ansatzes verurtheilt werden, gleich wie auch dies verbotene Plaggenhauen, wo es bei Nachtzeit geschieht, die Strafe des erstmaligen Frevels ein und einhalbmal so